

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der Ziehenschule e.V., Frankfurt am Main

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Ziehenschule“ mit dem Zusatz „e.V.“ – nach Eintragung und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsziele der Ziehenschule sowie die Unterstützung pädagogischer, kultureller und sonstiger Aufgaben der Schule, der Schüler, der Lehrer oder der Eltern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die in der Ziehenschule jeweils angebotenen Unterrichtszweige (u. a. Sprach- und Naturwissenschaften, Informatik, Musik, Kunst und Sport) und Unterstützung aller die Ausbildung an der Ziehenschule fördernden Maßnahmen. In diesem Rahmen kann der Verein auch Schülerinnen und Schüler unterstützen, deren Erziehungsberechtigte bzw. Unterhaltsverpflichtete unter den Begriff der Bedürftigkeit im Sinne des § 53 AO fallen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist auch Träger der Elternspende im Sinne des Erlasses vom 05.10.1981 über die Elternspende zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person sein, die sich der Ziehenschule verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist schriftlich mit Monatsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
4. Der Ausschluss ist möglich durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss. Er darf nur darauf gestützt werden, dass das Mitglied den Zielen des Vereins zuwider gehandelt hat. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Mittelbeschaffung und Verwendung

1. Der Verein beschafft seine Mittel durch Spenden, insbesondere auch durch die Elternspende (§ 2 Abs. 2) oder durch Beiträge, sofern die Mitgliederversammlung solche beschließt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, insbesondere für die durch den Erlass über die Elternspende in der jeweiligen Fassung vorgesehenen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung. Die Verwendungsbeschlüsse müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.
5. Die Kosten für die Geschäftsführung sind aus Mitteln des Vereins zu entnehmen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Geschäftsjahr einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder es verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung durch dessen/deren Vertreter/in einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt mit Zweiwochenfrist und unter Angabe der Tagesordnung. Die Zweiwochenfrist beginnt mit der Aufgabe der Einladungen zur Post bzw. Übergabe der Einladungen an die Ziehenschule zur Verteilung an die Schülerinnen und Schüler zur Weiterleitung an deren Eltern.
4. Die Mitgliederversammlung
 - beschließt
 - o die Entlastung des Vorstandes,
 - o die Änderung der Satzung,
 - o die Auflösung des Vereins,
 - wählt
 - o den Vorstand,
 - o zwei Kassenprüfer/innen.
5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig und beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend andere Mehrheiten vorschreiben. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung bedarf immer der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Kassenprüfer/innen werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder im Sinne des § 3 der Satzung.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand gemäß § 8 Ziffer 1. kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, d.h. wenn das Vereinsinteresse es erfordert, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in, mindestens zwei weiteren Beisitzern/innen, dem/der Schulleiter/in oder dessen/deren Vertreter/in, zwei Sachverwalter/innen aus dem Kollegium der Schule und einem Vertreter/einer Vertreterin der SV.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Kassenwartin und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und können jederzeit mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Sollten im Laufe der dreijährigen Amtszeit Vorstandsmitglieder abgewählt werden oder für dauernd ausfallen, können in einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit nachgewählt werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei die Beschlüsse des Vorstandes der Zustimmung von wenigstens dreier seiner gewählten Mitglieder bedürfen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend andere Mehrheiten vorschreiben; der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich fassen.

§ 9 Vereinsvermögen

1. Sämtliche Anschaffungen, die aus Mitteln des Vereins gemacht werden, bleiben Eigentum des Vereins, soweit es sich nicht um Verbrauchsgüter handelt. Sie sind von den Sachwarten zu registrieren und als Vereinseigentum zu kennzeichnen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Ziehenschule, die Stadt Frankfurt am Main, mit der Auflage, dass das Vermögen des Vereins ausschließlich der Ziehenschule in Frankfurt am Main zur Verwendung für Schulzwecke im Sinne dieser Satzung zu überlassen ist.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Vereins in Frankfurt am Main am 04.12.2017